



GZ: 031/2020

Pöfing-Brunn, am 09.08.2024

Neuerliche öffentliche Kundmachung zur Abfrage der Planungsinteressen

Gemäß § 42 Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl.Nr. 49/2010, idgF. LGBl.Nr. 73/2023, in Verbindung mit § 29a, Abs. 7 und § 95 Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl.Nr. 59/1995, idgF. LGBl.Nr. 73/2023, hat der Bürgermeister spätestens alle 10 Jahre öffentlich aufzufordern, Anregungen auf Änderung des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes einzubringen (Revision). Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.0 sowie der Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 der Marktgemeinde Pöfing-Brunn sind seit 27.12.2003 rechtswirksam.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen in der Zeit

vom 21.08.2024 bis 21.10.2024 (mind. 8 Wochen)

dem Marktgemeindeamt schriftlich bekanntzugeben.

Mit 19.10.2020 erfolgte bereits eine öffentliche Kundmachung des Bürgermeisters zur Abfrage der Planungsinteressen. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge dieser Kundmachung abgegebenen Planungsinteressen aufrecht bleiben und behandelt werden, eine neuerliche Bekanntgabe ist in diesem Falle daher aufgrund der gegenständlichen Kundmachung nicht erforderlich!

Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsfläche möglich ist, werden aufgefordert, diese Grundstücke der Marktgemeinde zum Kauf anzubieten.

Der Bürgermeister:

Hannes Schlag

